

Eine Förderung ist nur möglich für Maßnahmen, die im Jahr 2024 durchgeführt / installiert / gekauft wurden.



Stadt Neuburg an der Donau
Telefon (08431) 55-219 und 55-336 ✦ Bürozeiten: Mo – Do: 9 - 12 Uhr

1000	
2024	
GefA	
GIS	
HWS	
CIP	

Der Förderantrag muss im Original eingereicht werden.

An:
Stadt Neuburg an der Donau
Stabsstelle Umwelt und Agenda 21
 Landschaftsstraße A 116, 1. Stock
 86633 Neuburg an der Donau

Antrag auf Förderung Biomasseanlage

- Pelletsheizung
 Hackschnitzelheizung
 Scheitholzvergaserkessel

nach den Richtlinien der Stadt Neuburg an der Donau für das Förderprogramm Klima- und Ressourcenschutz

Antragsteller/in (= Eigentümer/in des Gebäudes) <small>(siehe Ziffer 2 „Zuwendungsempfänger“ der Richtlinien)</small>		
Hinweis: Die Rechnung muss auf den Namen des/der Antragstellers/in ausgestellt sein.		
Name, Vorname	geboren am	
Straße (Hauptwohnsitz)	(evtl.) Stadtteil	
	, 86633 Neuburg	
E-Mail	Handy-Nr.	Telefon (tagsüber)
Ich bin antragsberechtigt als		
<input type="checkbox"/> Eigentümer/in des Gebäudes	<input type="checkbox"/> Bewohner/in mit lebenslangem Nutzungsrecht <small>(bitte Übergabevertrag und aktuellen Grundbuchauszug beilegen!)</small>	
<input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft <small>(bitte Aufstellung der Eigentümer incl. prozentualer Aufteilung der Anteile beilegen!)</small>	<input type="checkbox"/> Verein mit Sitz in Neuburg	
	<input type="checkbox"/> Stiftung mit Sitz in Neuburg	

Bankverbindung	
IBAN: DE	<input type="text"/>

Gebäude (= Standort der Biomasseanlage)		
Straße, Hausnummer	Zahl der Hausbewohner	
Baujahr	Flurstücks-Nummer /	Gemarkung
Gesamtwohnfläche (m²)	Beheizte Wohnfläche (m²)	Gewerbefläche (m²)
Gebäudeart <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Doppelhaus / Doppelhaushälfte <input type="checkbox"/> Reihenhaushaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten	Nutzung <input type="checkbox"/> Eigennutzung <input type="checkbox"/> Vermietung	Nutzung <input type="checkbox"/> Privat <input type="checkbox"/> Gewerbe / Landwirtschaft
Energiestandard: <input type="checkbox"/> kein Energiestandard bekannt	<input type="checkbox"/> KfW-Effizienzhaus 40 <input type="checkbox"/> KfW-Effizienzhaus 55 <input type="checkbox"/> KfW-Effizienzhaus 70	<input type="checkbox"/> Passivhausstandard <input type="checkbox"/> Plusenergiehaus

Bisherige Heizung	
Art der Heizung <input type="checkbox"/> Öl <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Holz <input type="checkbox"/> Strom	Zusätzliche Heizung (z.B. Kachelofen)
Jährlicher Brennstoffbedarf im letzten Kalenderjahr (l / m ³ / kWh)	Jährlicher Brennstoffbedarf im vorletzten Kalenderjahr (l / m ³ / kWh)

Kosten		
Firmenname	Die Rechnung liegt diesem Antrag bei: <input type="checkbox"/> in Kopie <input type="checkbox"/> im Original (Originalrechnung wird nach Bearbeitung zurückgesandt)	
Rechnungs-Nummer	Rechnung vom	Rechnungsbetrag in Euro

Kosten	
Firma	Rechnungs-Nummer
Rechnung vom	Rechnungsbetrag in Euro

Hinweis / Zuwendungsvoraussetzungen	(siehe Ziffern 3, 4 und 6 der Richtlinien)
-------------------------------------	--

Dieser Förderantrag ist innerhalb von neun Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft zu stellen.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen nach den Richtlinien „Klima- und Ressourcenschutz“ erfüllt werden.

Förderfähig sind automatisch beschickte Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Hackschnitzeln mit einer installierten Nennwärmeleistung von 5 bis 100 kW, soweit es sich um eine Zentralheizung handelt. Förderfähig sind auch Scheitholzvergaserkessel mit einer installierten Nennwärmeleistung von 10 bis 50 kW, wenn sie an eine Zentralheizung angeschlossen sind und der Pufferspeicher eine Größe von mindestens 50 Liter pro kW aufweist. Die Anlage zur energetischen Nutzung fester Biomasse muss mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein. Bei Hybridheizungen ist grundsätzlich die Heizungsart förderfähig, die die Grundlast übernimmt.

Förderfähig sind Feuerungsanlagen für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 4, 5, 5 a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn eine Kopie der Herstellererklärung des Kesselherstellers vorliegt und folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und technische Anforderungen eingehalten werden:

- a) Kohlenmonoxid:
 - 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung
 - 250 mg/m³ im Teillastbetrieb soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nummer 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden
- b) Staubb förmige Emissionen: 15 mg/m³ bei Scheitholz-Anlagen, 20 mg/m³ bei allen anderen Anlagen
- c) Kesselwirkungsgrad: mindestens 89 %

Die Förderung von Biomasseanlagen ist pro Haushalt nur einmal zulässig.

Wichtiger Hinweis zum Förderbudget:

Für das Förderprogramm steht nur **ein begrenztes Budget** zur Verfügung. Eine Förderung ist nur bei Vorliegen **aller** erforderlichen Antragsunterlagen im Rahmen des Budgets möglich. Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge einschließlich der geforderten Unterlagen bearbeitet.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Neuburg an der Donau besteht nicht!

Erklärung des Antragstellers

Ich habe bisher keine Fördermittel der Stadt Neuburg an der Donau für Biomasseanlagen erhalten.

Ich versichere hiermit, dass die vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich nach der Antragstellung eingetretene Änderungen oder Tatsachen, die für die Zuschussgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen habe.

Ich bestätige, dass ich Kenntnis erlangt habe, dass trotz vollständiger, aber bewusst falscher Angaben mein Antrag ausgeschlossen wird. Ich habe den Hinweis zur Kenntnis genommen, dass bewusst falsche Angaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Neuburg an der Donau, den _____

(Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Anlagen:

Bitte senden Sie diesen Antrag eigenhändig unterschrieben nach betriebsbereiter Installation mit folgenden Antragsunterlagen zurück:

1. Fachunternehmererklärung der ausführenden Firma (Seite 4 und 5 dieses Antrages)
2. Detaillierte Rechnung über die installierte Biomasseanlage incl. Montagekosten (Kopie oder Original)
3. Herstellererklärung des Kesselherstellers mit Emissionswerten und Kesselwirkungsgrad

→ Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle Anlagen vollständig vorliegen ←

Hinweis zur Steuerermäßigung:

Nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) können Maßnahmen, die von der Stadt Neuburg an der Donau gefördert werden, nicht bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Siehe EStG § 35 a, Absatz 3, Satz 1 und neu ab 01.01.2020: § 35 c, Absatz 3, Satz 2.

Informationen darüber erhalten Sie im Finanzamt Schrobenhausen, Tel. (0 82 52) 918-0

Hinweis zum Datenschutz:

Die Informationen zur Datenverarbeitung der Stadt Neuburg an der Donau gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Neuburg unter www.neuburg-donau.de im Bereich Datenschutz.



Förderung Biomasse- anlage

Stadt Neuburg an der Donau, Stabsstelle Umwelt und Agenda 21
Landschaftsstraße A 116, 86633 Neuburg an der Donau, Telefon (08431) 55-219 und 55-336

Die Fachunternehmererklärung muss im Original eingereicht werden.

Fachunternehmererklärung

Name und Anschrift des Fachbetriebes

Firmenname	Ansprechpartner
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail

Name und Anschrift des Kunden (= Eigentümer/in des Gebäudes)

Name, Vorname	
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort 86633 Neuburg an der Donau

Gebäude

Straße und Hausnummer	PLZ, Ort 86633 Neuburg an der Donau
-----------------------	---

Ursprüngliche Heizungsanlage

Alter:	Brennstoff:	Nennwärmeleistung:
--------	-------------	--------------------

Technische Merkmale der Biomasseanlage

<input type="checkbox"/> Automatisch beschickte Anlage zur Verfeuerung von Holzpellets oder Hackschnitzeln mit einer Nennwärmeleistung von 5 bis 100 kW	<input type="checkbox"/> Scheitholzvergaserkessel mit einer Nennwärmeleistung von 10 bis 50 kW als Bestandteil einer Zentralheizungsanlage
Hersteller	Typbezeichnung
Nennwärmeleistung (in kW)	Kesselwirkungsgrad (in Prozent)
CO bei Nennlast (mg/m ³)	Staub bei Nennlast (mg/m ³)
Volumen des Pufferspeichers insgesamt (in Litern)	Datum der Inbetriebnahme (TT.MM.JJJJ)

Erklärung des Fachbetriebes

Wir versichern hiermit, dass die vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Uns ist bekannt, dass wir nach der Antragstellung eingetretene Änderungen oder Tatsachen, die für die Zuschussgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen haben.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Fachbetriebes
------------	--